

VIERTE BESCHLUSSEMPFEHLUNG und BERICHT

des Wahlprüfungsausschusses (3. Ausschuss)

zu gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern eingegangenen Wahleinsprüchen

A Problem

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) ist die Wahlprüfung Aufgabe des Landtages. Er entscheidet über die Einsprüche gegen die Wahl nach Prüfung durch einen hierfür bestellten Ausschuss. Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V der Rechtsausschuss des Landtages, der dem Landtag Beschlussempfehlungen über die Einsprüche zur Gültigkeit der Wahl zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern zur Beratung und Entscheidung vorlegt (§ 38 Satz 1 LKWG M-V).

Insgesamt sind zwanzig Wahleinsprüche eingegangen. Eine erste Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses zu fünf Wahlprüfungsverfahren auf Drucksache 7/1074 hat der Landtag in seiner 19. Sitzung am 27. September 2017 angenommen. Eine zweite Beschlussempfehlung hatte der Wahlprüfungsausschuss auf Drucksache 7/1359 vorgelegt, sie ist in der Fassung des Änderungsantrages auf Drucksache 7/1520 angenommen worden. Die dritte Beschlussempfehlung auf Drucksache 7/1572 ist am 24. Januar 2018 vom Landtag angenommen worden. Die jetzt zur Beschlussfassung durch den Landtag seitens des Wahlprüfungsausschusses vorgelegte Beschlussempfehlung betrifft die verbleibenden fünf Wahlprüfungsverfahren.

B Lösung

1. Zurückweisung von zwei Wahleinsprüchen ohne mündliche Verhandlung wegen offensichtlicher Unbegründetheit (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).
2. Feststellung der Erledigung von drei Wahleinsprüchen, die sich gegen die Wahl eines Abgeordneten richten, der auf sein Mandat zwischenzeitlich verzichtet hat und die bis zum Eintritt der durch den wirksamen Mandatsverzicht eingetretenen Erledigung zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen sind (§§ 37 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 Satz 1, 40 LKWG M-V).

Offensichtlich unbegründet sind Einsprüche,

- a) die einen Sachverhalt vortragen, der einen Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl nicht erkennen lässt;
- b) die die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behaupten; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens im Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann eine derartige Feststellung nicht erfolgen;
- c) die mangels ausreichender Angabe von Tatsachen nicht erkennen lassen, auf welchen Tatbestand der Einspruch gestützt wird (BVerfGE 40, 11, 30);
- d) die sich auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen, wobei diese Mängel jedoch angesichts des Stimmenverhältnisses keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung haben können (BVerfGE 4, 370, 372 f.).

Erledigt haben sich Einsprüche, deren Beschwer nachträglich weggefallen ist und deren Ziel nicht mehr erreicht werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.02.2009 Az. 2 BvC 11/04; Beschluss vom 25. Juli 1967, Az. 2 BvC 4/62).

Einvernehmen zu Anlage 1
Mehrheitsentscheidung zu Anlage 2
Einstimmigkeit zu den Anlagen 3, 4 und 5

C Alternativen

Keine.

Der Wahlprüfungsausschuss ist entsprechend seinem Selbstverständnis und der ständigen Praxis allen behaupteten Wahlfehlern nachgegangen, auch wenn sie keinen Einfluss auf die Mandatsverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern hatten. Diese Art der Behandlung soll dafür Sorge tragen, dass sich festgestellte Wahlfehler bei künftigen Wahlen möglichst nicht wiederholen.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

die aus den Anlagen 1 bis 5 ersichtlichen Beschlussempfehlungen zu Wahleinsprüchen anzunehmen.

Schwerin, den 1. März 2018

Der Wahlprüfungsausschuss

Philipp da Cunha
Vorsitzender

Dirk Friedriszik
Berichtersteller

Anlage 1

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn P. P.¹, XXX²
- Az.: WP 7/3 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 2018 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

² Da der Einspruchsführer als Einzelbewerber an der Landtagswahl teilgenommen hat, ist zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte auch eine weitergehende Anonymisierung u. a. des Wohnortes erfolgt.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer trägt vor, während einer Visite des Wahlbüros XX³ im XX-Gebäude⁴ sei die Tür von 19:20 Uhr bis 19:45 Uhr abgeschlossen gewesen. Klingeln sei unmöglich, eine Telefonnummer nicht bekannt gewesen. Drinnen sei bei eingeschaltetem Licht gearbeitet und hantiert worden, wie durch einen Türspalt zu sehen gewesen sei. Auch durch Klopfen sei es nicht möglich gewesen, sich bemerkbar zu machen. Zeugen und einige Fotos seien vorhanden. Tatsächlich sei die Öffentlichkeit somit während der Stimmenauszählung ausgeschlossen gewesen.

Der Gemeindevorstand hat mit Schreiben vom 14. September 2016 die nachfolgende Stellungnahme übersandt:

„Im Rahmen der Prüfung der Beschwerdevorwürfe wurden folgende Sachverhalte vor Ort und in Gesprächen mit dem Wahlvorstand des Wahlbezirkes XX⁵ geklärt:

- *Wie sind die räumlichen Bedingungen vor Ort?*
- *War die Tür zum fraglichen Zeitpunkt offen oder verschlossen?*
- *Wurde die Tür absichtlich oder zufällig verschlossen?*
- *Hat sich jemand während der Stimmenauszählung bemerkbar gemacht, um eingelassen zu werden?*
- *Wäre ein Bemerkbarmachen durch Klingeln oder Klopfen möglich gewesen?*
- *War eine Telefonnummer des Wahlvorstandes außen ersichtlich?*
- *Wann haben die Vertreter der Ostsee-Zeitung den Wahlraum verlassen?*
- *Gab es andere Möglichkeiten, um auf mögliche Probleme aufmerksam zu machen?“*

Bei dem Wahlraum im XX-Gebäude handelt es sich um einen erstmalig für Wahlen genutzten Klassenraum im Erdgeschoss des Anbaus des XX, siehe Anlage Foto 1⁶. Der Wahlraum ist an zwei über Eck liegenden Seiten großflächig, fast bis zum Boden verglast. Beim Betreten des Schulgeländes gingen die Wähler in Richtung dieser verglasten Ecke.

Die Glasflächen sind teilweise (im unteren Bereich) mit Sichtschutzfolien beklebt. Vor den Glasflächen befinden sich einige Sitzbänke. Beim Ersteigen der Sitzbänke ist eine vollständige Einsichtnahme möglich. Diese Möglichkeit besteht auch an einem der Fenster ohne Ersteigen der Sitzbänke.

³ Siehe oben Fußnote 2.

⁴ Siehe oben Fußnote 2.

⁵ Siehe oben Fußnote 2.

⁶ Die entsprechenden Fotos haben dem Wahlprüfungsausschuss vorgelegen.

Die Tür zum Wahlraum befindet sich auf der von vorn gesehenen rechten Gebäudeseite und war mit Hinweisschildern als Zugang zum Wahlraum gekennzeichnet. Es handelt sich um eine doppelflügelige Glastür, die außen über einen Knauf verfügt, siehe Anlage Foto 2. Die Tür lässt sich durch einfaches Aufziehen nicht öffnen. Dazu ist ein Schlüssel notwendig. Eine Klingel ist nicht vorhanden. Unmittelbar neben der Tür befindet sich ein Fenster, welches bei geöffneter Klassenraumtür über einen schmalen Flur hinweg die direkte Einsicht in den Klassenraum/Wahlraum ermöglicht. Sichtbar sind der Lehrertisch und die Tafel.

Am Wahltag waren am Zugang zum Schulgelände (Einfahrt zum Schulhof) Hinweisschilder mit der Kennzeichnung des Wahlbezirkes und des barrierefreien Zugangs aufgestellt. Ein Hinweisschild enthielt eine Mobilfunknummer des Wahlvorstandes, siehe Anlage Foto 3.

Der Wahlvorstand bestand aus den folgenden Mitgliedern:

Wahlvorsteher	XX ⁷
Stellv. Wahlvorsteher	XX
Schriftführerin	XX
Stellv. Schriftführerin	XX
Beisitzer	XX
Beisitzer	XX
Beisitzerin	XX
Beisitzerin	XX

Bei den genannten Personen handelt es sich, mit Ausnahme von Frau XX, um erfahrene Wahlhelfer, die mehrfach in Wahlvorständen mitgewirkt haben. Insofern bestehen meinerseits keine Zweifel an der korrekten Durchführung der Wahlhandlung und der Ergebnisermittlung im Wahlbezirk XX.

Am 13.09.2016 führte ich ein Gespräch mit dem gesamten Wahlvorstand, um den Ablauf zu erfragen. Lediglich Frau XX, konnte nicht teilnehmen und hat sich telefonisch geäußert. Herr XX hat zusätzlich eine schriftliche Stellungnahme vorgelegt. Daraus ergibt sich folgendes Bild über den Ablauf:

Die äußeren Glastüren waren während der Wahlhandlung ständig geöffnet und mit Keilen gesichert. Die Klassenraumtür war auch während der Auszählung vollständig geöffnet.

Kurz vor 18:00 Uhr erschien ein Pressevertreter. Um 18:00 Uhr wurde die Wahlhandlung geschlossen. Die Keile an der Tür wurden entfernt. Es war nicht allen Wahlvorstandsmitgliedern bekannt, dass die Tür durch einfaches Aufziehen nicht geöffnet werden konnte. Dennoch war man sich einig, dass Interessenten sich jederzeit bemerkbar machen könnten.

Unmittelbar darauf, erschien ein weiterer Pressevertreter, der durch seinen Kollegen eingelassen wurde. Es wurde das Leeren der Wahlurne fotografiert, siehe Foto in der XX⁸Zeitung vom 05.09.2016, siehe Anlage Foto 4.

⁷ Siehe oben Fußnote 2.

⁸ Siehe oben Fußnote 2.

Anschließend begann der Wahlvorstand mit der Stimmenauszählung. Nachdem der letzte Pressevertreter gegen 18:15 Uhr den Wahlraum verlassen hatte, setzte der Wahlvorstand die Auszählung fort und schloss diese um 19:55 Uhr ab.

Dem Wahlvorstand ist nicht aufgefallen, dass sich jemand während der Auszählung bemerkbar gemacht hat, um eingelassen zu werden. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten mit den großen Glasflächen und der Glastür direkt in der Nähe des Wahlraumes, wäre ein Klopfen nicht zu überhören gewesen. Während der Auszählung herrscht bis auf gelegentliche Ansagen relative Ruhe, sodass wahrscheinlich eine geringe Klopflautstärke ausgereicht hätte, um gehört zu werden. Darüber hinaus wäre das Klopfen an den großen Glasflächen des Wahlraumes innen unmittelbar zu hören gewesen.

Gegen 19:30 Uhr haben die Wahlvorstandsmitglieder sogar Personen auf dem Schulhof wahrgenommen, obwohl diese nicht geklopft haben. Nach Überprüfung stellte sich heraus, dass es sich um den Sohn von Frau XX handelte, der seine Mutter abholen wollte.

Aufgrund der baulichen Situation der Tür zum Gebäude und der Schilderung des Wahlvorstandes steht zweifelsfrei fest, dass die besagte Tür zumindest nicht während der gesamten Zeit der Stimmenauszählung frei zugänglich war. Insoweit spricht das dafür, dass dies auch in dem von Herrn P. P. behaupteten Zeitraum der Fall war.

Nach Auffassung des Wahlvorstandes, dem sich die Wahlbehörde anschließt, wäre es möglich gewesen, sich durch Klopfen an der Tür, aber vor allem an den Glasscheiben des Wahlraumes, bemerkbar zu machen. Schon die Anwesenheit einer Person dicht an der Scheibe wäre mit höchster Wahrscheinlichkeit bemerkt worden. Dass darüber hinaus ein Klopfen nicht bemerkt worden wäre, halte ich für in höchstem Maße unwahrscheinlich.

Neben dem Bemerkbarmachen am Wahlraum durch Klopfen oder Gesten wäre es auch möglich gewesen, die auf dem Hinweisschild angegebene Mobilfunknummer anzurufen. Bei dieser Rufnummer handelt es sich um ein Mobiltelefon, das dem Wahlvorsteher für den Wahltag zur Verfügung gestellt wurde. Das Hinweisschild stand in der beleuchteten Einfahrt zum Schulgelände, die Herr P. P. auf dem Weg zum Wahlraum durchquert hat.

Weiterhin wäre es für Herrn P. P. möglich gewesen, nach einem Fußweg von ca. drei Minuten das Wahlbüro in der XX⁹-Straße aufzusuchen. Die Lage des Wahlbüros war Herrn P. P. bekannt, da er persönlich im Wahlbüro war, um sich die Auszählung der Briefwahl anzusehen. Der genaue Zeitpunkt hierzu, ist nicht ermittelbar. Auch hätte ein Anruf im Wahlbüro, die Rufnummer ist auf www.xxx¹⁰.de veröffentlicht, zur umgehenden Klärung der Situation geführt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Zugang für die Öffentlichkeit in der Zeit der Stimmenauszählung nicht durchgehend gewährleistet war, wie es das Gesetz erfordert. Die Wahlbehörde hat zu keinem Zeitpunkt Anhaltspunkte dafür gefunden, dass dieser Verstoß in irgendeiner Weise vorsätzlich herbeigeführt wurde bzw. unlauteren Zwecken diene.“

⁹ Siehe oben Fußnote 2.

¹⁰ Siehe oben Fußnote 2.

In seiner ergänzenden Stellungnahme trägt der Einspruchsführer vor, dass es umfangreiche Dokumentationen, Zeugen sowie Sachverständigenaussagen gebe, die dem Wahlprüfungsausschuss unbekannt oder nicht angefordert worden seien. Die Dauer des Verfahrens lasse die Schlussfolgerung zu, dass „ein negatives Spiel zu Lasten der Wähler in Stralsund betrieben“ werde. Er selbst sei nicht angehört worden. Hinzukomme, dass XXX und YYY ein Oberzentrum bilden würden und vergleichbar sei. Er nimmt unter anderem Bezug auf die Einwohnerzahlen. So bilde YYY in seinen gesetzlichen Grenzen nur einen Wahlbezirk und habe damit auch nur einen Landtagsabgeordneten, der direkt gewählt werde. In XXX hingegen würden drei Abgeordnete die Wähler vertreten. Dies verstoße gegen Artikel 3 Grundgesetz. Er sei daher der legal gewählte Direktkandidat für XXX.

Ferner sei die hohe Wahrscheinlichkeit von Unregelmäßigkeiten aus dem Fortgang der Wahl nicht erörtert worden. Wahlbetrug im Wahlbezirk XX sei durchaus möglich. Im Übrigen lehne er den Ausschuss als befangen ab.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV und Enthaltung vonseiten der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 wahlberechtigt. Die Erhebung des Einspruchs noch vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses und damit vor Beginn der Frist nach § 35 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V hat keinen Einfluss auf die Zulässigkeit. Eine Wahl kann schon vor Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses angefochten werden. Voraussetzung ist nur, dass die anzufechtende Wahl überhaupt schon stattgefunden hat (vgl. Hahlen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz, 9. Aufl. 2013, § 49 Rn. 26).

Die erneute Stellungnahme ist erst am 23. Januar 2018 schriftlich sowie mit Unterschrift des Einspruchsführers und damit nach Ablauf der Stellungnahmefrist schriftlich im Ausschusssekretariat eingegangen. Die Stellungnahme war damit grundsätzlich verfristet. Entsprechend der ständigen Praxis hat der Wahlprüfungsausschuss dennoch alle vorgetragenen Belange des Einspruchsführers geprüft.

Soweit der Einspruchsführer moniert, dass der Eingang zu der Schule, in der das Wahllokal untergebracht war, während eines Teils des Auszählungsvorganges von außen alleine nicht habe geöffnet werden können, lässt sich grundsätzlich ein Verstoß gegen wahlrechtliche Vorschriften feststellen. Gemäß dem in § 27 Satz 1 LKWG M-V, § 27 LKWO M-V verankerten Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl, hat während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Die Öffentlichkeit der Wahl stellt auch während der gesamten Zeit der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung dar. Es ist folglich unzulässig, den Eingang zu einem Wahllokal während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu verschließen.

Hier muss aber berücksichtigt werden, dass das betroffene Wahlorgan keine Kenntnis von der verschlossenen Tür hatte. In einem ähnlich gelagerten Fall, hat das Verwaltungsgericht Greifswald (Az. 2 A 1152/15 HGW), hinsichtlich einer möglichen Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes während der Zeit der Stimmabgabe entschieden, dass keine Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung bestanden habe. Voraussetzung für einen Rechtsverstoß sei, dass ein bestimmter als rechtswidrig wahrgenommener Zustand dem Adressaten der Vorschrift zugerechnet werden kann, das heißt also, dass die betroffenen Wahlorgane die konkrete Bestimmung bewusst nicht eingehalten hätten, also sie entweder selbst gebrochen oder sie hätten sich deren Beeinträchtigung durch Dritte zurechnen lassen müssen, etwa, weil sie gegen die von Dritten ausgehenden Behinderungen nicht unverzüglich vorgehen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben im vorliegenden Fall den Zugang zum Wahllokal nicht selbst behindert. Dass die Tür durch Dritte geschlossen worden ist, war dem Wahlvorstand nicht bekannt und kann diesem nicht zugerechnet werden.

Hinzu kommt, dass der Einspruchsführer sich jederzeit durch die bodentiefen Fenster des an zwei Seiten verglasten Wahllokales, hätte bemerkbar machen können. Er hätte die Mobilfunknummer des Wahlvorstandes verwenden oder das ihm bekannte Wahlbüro in der XX-Straße aufsuchen können. Nichts davon hat der Einspruchsführer unternommen. Vor diesem Hintergrund rechtfertigt eine zeitweise zugefallene Tür keine weiteren Sanktionen, denn der Wahlvorstand hatte keine Kenntnis über die zeitweise Nichtzugänglichkeit. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes sind außerdem nur solche Wahlfehler relevant, die auf die Verteilung der Mandate im jeweiligen Parlament von Einfluss sind oder sein können (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1993, Az. 2 BvC 2/91 - juris Rn. 45).

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass in der Zeit, in der der Einspruchsführer keinen ungehinderten Zugang zu dem Wahlraum hatte, das Wahlergebnis falsch ermittelt oder manipuliert worden wäre. Ein Einfluss auf die Sitzverteilung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern, kann daher nicht angenommen werden.

Der Einspruchsführer hat keine überprüfbaren Tatsachen vorgetragen, die zu der Schlussfolgerung führen, dass der Wahlvorstand des Wahlbezirks XX bei der Stimmenauszählung gegen irgendeine weitere Rechtsvorschrift verstoßen haben könnte. Der Gemeindevorstand hat darauf hingewiesen, dass es sich bei den acht Mitgliedern des Wahlvorstands mit einer Ausnahme um erfahrene Wahlhelfer gehandelt habe, die mehrfach in Wahlvorständen mitgewirkt hätten.

Sonstige Anhaltspunkte, die Zweifel an der korrekten Ergebnisermittlung im Wahlbezirk XX rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis gibt es in diesem Wahlbezirk keine Veränderungen, was auf die sorgfältige Arbeit des Wahlvorstands schließen lässt.

So haben sich im Wahlkreis XX gegenüber dem aufgrund der Schnellmeldungen zusammengestellten vorläufigen Wahlergebnis aus den Wahlniederschriften Abweichungen in 2 von 22 Wahlbezirken ergeben. Diese Abweichungen hatten keine Auswirkungen auf die Stimmenverteilung. In einen Wahlbezirk waren sieben ungültige Erst- und Zweitstimmen in der Schnellmeldung versehentlich doppelt berücksichtigt worden und in einem weiteren Wahlbezirk war die Zahl der Wahlberechtigten, um die versehentlich nicht addierte Anzahl der ausgegebenen Wahlscheine heraufzusetzen.

Die vom Einspruchsführer vorgetragene Bewertung, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit von Unregelmäßigkeiten aus dem Fortgang der Wahl bestehe und Wahlbetrug im Wahlkreis XX durchaus möglich sei, greift nicht durch. Dieser Bewertung liegen keine Tatsachen zugrunde, die überprüfbar wären. Wie schon festgestellt, reicht es nicht aus, dass dargelegt wird, dass die Gefahr von Wahlfehlern bestand, um einem behaupteten Wahlfehler nachgehen zu können. Es bedarf der Angabe konkreter, der Überprüfung zugänglicher Tatsachen, dass sich die Gefahr von Wahlfehlern auch realisiert hat, also ein Wahlfehler nicht nur passieren konnte, sondern auch passiert ist. Denn nur solche Wahlfehler können die Gültigkeit der Wahl beeinflussen. Das gilt selbst dann, wenn die Substantiierung für den einzelnen Bürger schwierig oder gar unmöglich ist (BVerfG, Beschluss vom 10.04.1984, Az. 2 BvC 2/83 - juris Rn. 28.).

Die Wahlniederschriften aus beiden Wahlbezirken waren korrekt, sodass - ausweislich der Sitzungsniederschrift - der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis XX weder die Wahlniederschriften noch die Beschlüsse der Wahlvorstände beanstandete und das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis XX einstimmig beschloss.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer vorgetragenen Bedenken zur Wahlkreiseinteilung ist festzustellen, dass sich die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise aus der Anlage 2 zum Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern ergibt. Die Anlage 2 zu § 54 Abs. 2 LKWG M-V ist Bestandteil des Gesetzes. Der Einspruchsführer macht daher geltend, dass das Gesetz hier in § 54 LKWG M-V sowie in Gestalt der Anlage 2 infolge der vergleichbaren Bevölkerungszahlen überholt sei. Für den Landesgesetzgeber habe damit die Verpflichtung bestanden, eine Neueinteilung der Wahlkreise vorzunehmen. Er macht damit eine Verletzung von Art. 20 LVerf M-V geltend. Über eine derartige Rüge kann im Wahlprüfungsverfahren nicht entschieden werden, weil der Landtag im Rahmen des Verfahrens lediglich die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl unter Anwendung der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen nachzuprüfen hat. Die Einteilung der Wahlkreise ist gesetzlich geregelt. Es steht dem Landtag in diesem Wahlprüfungsverfahren nicht zu, zu prüfen, ob das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V den Grundsatz der Wahlgleichheit verletzt.

Die Einteilung der Wahlkreise ist bei der personalisierten Verhältniswahl in der Tat von verfassungsrechtlicher Relevanz, insbesondere im Hinblick auf die Bevölkerungszahl. Da eine einfache Mehrheit in einem Wahlkreis genügt, um ein Direktmandat zu erlangen, sind Abweichungen hinsichtlich der Bevölkerungszahl nur im Rahmen einer verfassungsrechtlichen Toleranzgrenze zulässig (Tebben in: Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage, Art. 20 Rn. 32). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Toleranzgrenze großzügiger, wenn Überhang- und Ausgleichsmandate vorgesehen sind. Danach dürfen einzelne Wahlkreise hinsichtlich ihrer Bevölkerungszahl bis zu $33 \frac{1}{3}$ v. H. von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nach oben oder unten abweichen.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, die Einteilung der Wahlkreise regelmäßig zu überprüfen. Eine Korrektur der Wahlkreiseinteilung ist letztmalig durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 6/3242 erfolgt. Die Annahme des Gesetzesentwurfes wurde in der 83. Plenarsitzung des Landtages der sechsten Wahlperiode am 10. Dezember 2014 beschlossen.

Damals war eine Korrektur als erforderlich erachtet worden, da einige Wahlkreise eine zu hohe Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße aufwiesen. Mit dem Gesetz wurden nur die Extremfälle einer Abweichung von über 30 Prozent neu geordnet, während in dem Bereich von Abweichungen unter 30 % der Stabilität der Wahlkreiseinteilung der Vorzug eingeräumt werden sollte (Drucksache 6/3242, Seite 30). Die Verbindung des im Wahlkreis gewählten Abgeordneten mit dem Territorium und den Menschen „seines“ Wahlkreises ist eine wichtige Ausprägung des Prinzips der demokratischen Repräsentation, dem Verfassungsrang zukommt (Hahlen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 9. Auflage, § 3 Rn. 6, Seite 218). Hierbei ist auch die Anknüpfung an kulturelle und wirtschaftliche Verbindungen sowie die Beachtung von Verwaltungsgrenzen zu berücksichtigen. Dem Gesetzgeber kommt hier ein Gestaltungsermessen zu.

So lag im damaligen Wahlkreis XX eine Abweichung in Höhe von 34,2 Prozent vor. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, den Wahlkreis XX um den angrenzenden Stadtteil XX der XXX aus dem Wahlkreis XX zu vergrößern. Damit ist gleichzeitig eine Aufteilung der Stadt XXX auf drei Wahlkreise vorgenommen worden. Dies war nach Ansicht des Gesetzgebers der sechsten Wahlperiode hinzunehmen, da somit weitere Änderungen an anderer Stelle vermieden werden konnten.

Die vom Einspruchsführer erstellte Tabelle hinsichtlich der Ergebnisse der Landtagswahl für XXX, vermag kein anderes Ergebnis zu begründen. Die Wahlkreiseinteilung ist aufgrund eines Gesetzes erfolgt. Es würde eine Gesetzesverletzung bedeuten, wenn der Landtag aufgrund der vom Einspruchsführer „vorgeschlagenen Wahlkreiseinteilung“ entgegen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Mandate ab- und zuerkennen würde.

Hinsichtlich des Vortrages des Einspruchsführers zum Wahlprüfungsausschuss und dessen Ablehnung wegen Befangenheit ist festzustellen, dass die Ablehnung einzelner oder aller Abgeordneter im Wahlprüfungsverfahren unzulässig ist (BVerfG, Beschluss vom 02.04.1974, Az. 2 BvP 1/71, 2 BvP 2/71 - juris Rn. 24; BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az. 2 BvC 1/77 - juris Rn. 7).

Die Landesverfassung enthält wie auch das Grundgesetz ein zweistufiges Modell, wonach durch Art. 21 Abs. 1 LVerf M-V die Korrektur etwaiger Rechtsfehler dem Rechtsweg des Art. 19 Abs. 4 GG entzogen ist und gegen die Entscheidung des Landtages gemäß Art. 21 Abs. 2 LVerf M-V die Anfechtung beim Landesverfassungsgericht zulässig ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der BMV einstimmig Beschluss gefasst.

Anlage 2

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn Q. Q.¹¹, 18337 Marlow
- Az.: WP 7/4 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 2018 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

¹¹ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert, ebenso ist die Adressangabe gekürzt.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Landeswahlleiterin wurde ein undatiertes, von Herrn Q. Q. unterzeichnetes Schreiben durch den Kreiswahlleiter des Wahlkreises 23 mit Begleitschreiben vom 9. September 2016 übersandt, mit welchem Herr Q. Q. Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl einlegte. Dieses ging am 13. September 2016 bei der Landeswahlleiterin ein. Mit einem weiteren Schreiben vom 28. September 2016, eingegangen am 1. Oktober 2016, erhob Herr Q. Q. erneut Einspruch gegen die Gültigkeit der Landtagswahl und beantragte unter Hinweis auf den nur 5 Stimmen betragenden Abstand zwischen dem Erstplatzierten und dem Zweitplatzierten die Neuauszählung der Stimmzettel für den gesamten Wahlkreis 23.

Der Einspruchsführer trägt vor, es sei bei den Auszählungen am Wahltag zu fehlerhaften Ergebnissen gekommen, wie das korrigierte vorläufige Ergebnis (das endgültige Ergebnis) zeigt. Die fehlerhaften vorläufigen Ergebnisse seien mit den sogenannten Schnellmeldungen an die Kreiswahlleiter übermittelt worden. Im Landesergebnis habe die Anzahl der Wahlberechtigten um 4.978 nach unten korrigiert werden müssen und die Zahl der Wähler sei um 64 reduziert worden.

Bei der Verteilung der gültigen Erst- und Zweitstimmen habe es bei fast allen Gruppierungen Verschiebungen vom einstelligen bis zum dreistelligen Bereich gegeben. Auch im Wahlkreis 23 habe es Abweichungen zwischen dem vorläufigen und endgültigen Ergebnis gegeben. Die Anzahl der Wahlberechtigten sei um eins reduziert, die Anzahl der Wähler sei um vier erhöht und die ungültigen Erst- und Zweitstimmen seien jeweils ebenfalls um vier erhöht worden. Die Veränderungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis zeigten, dass Fehler bei der Auszählung der Stimmen vorkämen. Diese offensichtlichen Fehler würden durch die Kreiswahlleitung untersucht und nach Feststellung der Ursachen korrigiert.

Fehler, die durch die falsche Zuordnung von Stimmzetteln passieren, würden so aber nicht erkannt und könnten auch nicht korrigiert werden. Bei größeren Abständen in den Wahlergebnissen seien diese Fehler wegen der geringen Relevanz zu tolerieren. Bei einem Abstand von 5 Stimmen allerdings müsse jeder Fehler ausgeschlossen werden, weshalb bei Unterschreiten einer definierten Differenz in jedem Fall eine Neuauszählung erfolgen sollte. Bei der Bundestagswahl 2013 sei wegen einer Differenz von drei Stimmen zwischen Wahlkreissieger und Zweitplatziertem eine Neuauszählung eines Wahlkreises in Essen veranlasst worden. Bei der Kommunalwahl in Köln 2014 sei es in einem Wahlkreis zur Verwechslung der Ergebnisse von CDU und SPD gekommen, die erst durch die Neuauszählung festgestellt worden sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und BMV und Gegenstimmen vonseiten der Fraktion der AfD beschlossen, dem Landtag die Zurückweisung des Wahleinspruchs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist zulässig. Er ist jedoch offensichtlich unbegründet.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 wahlberechtigt. Der Einspruch wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erhoben und Sachverhalt zur Begründung vorgetragen. Unschädlich ist, dass der Einspruchsführer Einspruch mittels eines undatierten Schreibens eingelegt und durch ein weiteres Schreiben vom 28. September 2016 seinen Einspruch „konkretisiert“ hat. Dies ist zulässig. Das Nachschieben neuer Fakten zur Begründung des Einspruchs ist erst nach Ablauf der für den Einspruch und dessen Begründung vorgegebenen Frist unzulässig und damit im vorliegenden Fall als unbeachtlich anzusehen (vgl. Hahlen in: Schreiber, BWahlG, 9. Aufl. 2013, § 49 Rn. 30.).

Der Einspruch ist allerdings offensichtlich unbegründet. Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl ableiten.

Gewählt ist nach § 57 Satz 2 LKWG M-V, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, sodass bereits eine Stimme den Ausschlag geben kann. Für den Fall der Stimmgleichheit entscheidet das von der Kreiswahlleitung zu ziehende Los (§ 57 Satz 3 LKWG M-V). Eine Regelung, wonach bei der Wahl von Landtagsabgeordneten in den Wahlkreisen bei Unterschreiten einer definierten Stimmendifferenz eine Neuauszählung der Stimmzettel durchzuführen ist, enthält das Landes- und Kommunalwahlrecht nicht.

Eine hinreichende Begründung eines Wahleinspruches liegt nur dann vor, wenn der Einspruchsführer darlegt, welche konkreten Vorkommnisse bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beanstandet werden, die das Ergebnis beeinflusst haben könnten. Dabei muss der vermeintliche Wahlfehler substantiiert geltend gemacht werden. Wahlbeanstandungen, die über nicht belegte Vermutungen oder die bloße Andeutung einer Möglichkeit von Wahlfehlern nicht hinausgehen, dürfen als unsubstantiiert zurückgewiesen werden (VG Stade, Urteil vom 20.03.2013, Az. 1 A 1517/11 - Juris Rn. 45).

Überprüfbare Tatsachen, dass die von den zuständigen Wahlorganen im Wahlkreis 23 ebenso wie die landesweit festgestellten Wahlergebnisse nicht rechtmäßig ermittelt worden wären, weil etwa Stimmzettel falsch zugeordnet worden wären, hat der Einspruchsführer nicht vorgetragen. Veränderungen zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Wahlergebnis lassen diesen Schluss entgegen der Auffassung des Einspruchsführers nicht zu.

Zur Wahrung des Öffentlichkeitsgrundsatzes der Wahl aus Artikel 3 Absatz 1 und 3 sowie Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Bekanntmachung der vorläufigen Ergebnisse der Landtagswahl am Wahlabend bzw. der Wahlnacht auf Ebene der Wahlkreise und des Landes. Hierdurch wird sichergestellt, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen. Das vorläufige Ergebnis der Landtagswahl wurde auf der Grundlage der Schnellmeldungen aus den landesweit 1.896 Wahlbezirken veröffentlicht.

Wie in den Nummern 12.5.1 bis 12.5.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Sport zur Vorbereitung und Durchführung von Landtagswahl und Kommunalwahlen am 4. September 2016 vom 27. Mai 2016 (AmtsBl. M-V S. 334) vorgesehen, sind die festgestellten Ergebnisse unmittelbar nach der mündlichen Bekanntgabe im Wahlraum als Schnellmeldung (vgl. Anlage 19.1 der Verwaltungsvorschrift) - in der Regel telefonisch aber auch per Telefax oder E-Mail - an die Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Um die korrekte Übertragung abzusichern, ist dabei vorgesehen, dass die übermittelten Zahlen von der aufnehmenden Stelle noch einmal zu wiederholen sind. Für den Fall, dass die Gemeindewahlbehörde die übermittelten Daten nicht selbst in das Wahlrechenprogramm erfasst, schließt sich eine weitere Übermittlung der Ergebnisdaten auf dieselbe Weise an die bei den Kreiswahlleitungen eingerichteten Erfassungszentren an. Auch hier erfolgt eine wiederholte Nennung der Zahlen durch die aufnehmende Stelle, um die korrekte Übertragung abzusichern.

Im Rahmen einer Landtagswahl werden rund 67.000 Wahlergebnisdaten per Schnellmeldung übermittelt. Dabei kann die versehentliche Übermittlung fehlerhafter Zahlen allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden, so sind Irrtümer beispielsweise beim Ausfüllen der Schnellmeldung, der Übermittlung, der Aufnahme oder der Eingabe der Wahlergebnisdaten in das Wahlrechenprogramm, trotz der darin vorhandenen Plausibilitätsprüfung, im Sinne von verschreiben, versprechen, verhören, verrutschen in der Zeile, Zahlendrehern oder der Eingabe einer Stelle zu viel möglich.

Das endgültige Wahlergebnis wird gemäß Nummer 13.2.1 der Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der Wahlniederschriften der Wahlvorstände nach deren Prüfung durch die Kreiswahlbehörde von den Kreiswahlausschüssen festgestellt.

Dabei ergaben sich gegenüber dem vorläufigen Ergebnis aus den Wahlniederschriften landesweit Abweichungen in 119 der 1.896 Wahlbezirke. Dies entspricht einem Anteil von 6,3 %. Im Gegensatz dazu lag der Anteil bei der Landtagswahl zum 6. Landtag bei 12,5 %. Dies spricht für die hervorragende Arbeit der Wahlvorstände und das verlässliche Funktionieren der Meldewege. Im Wahlkreis 23 lag der Anteil an Abweichungen bei 3,2 %. Die Abweichungen hatten jedoch, wie der Einspruchsführer auch selbst vorträgt, keine Auswirkungen auf die Stimmenverteilung. Die Abweichungen waren nach Mitteilung des Kreiswahlleiters vom 7. März 2017 auf versehentlich fehlerhafte Schnellmeldungen zurückzuführen. Nach der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 23 gaben weder die Wahlniederschriften noch die Beschlüsse der Wahlvorstände zu Beanstandungen oder Bedenken Anlass, sodass das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis mehrheitlich vom Kreiswahlausschuss beschlossen wurde.

Allein der Umstand, dass das Wahlergebnis knapp war und nach allgemeiner Lebenserfahrung menschlicher Irrtum beim Zählen nie ausgeschlossen werden kann, reicht für die Annahme, dass Zählfehler vorliegen, die sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben, nicht aus (vgl. BayVGh, Beschluss vom 24.06.1998, Az. 4 ZB 97.2164 - Juris Rn. 26; VG Regensburg, Urteil vom 01.10.2008, Az. RN 3 K 08.00971 - Juris Rn. 48).

Insoweit unterscheidet sich die Sachlage in rechtlich erheblicher Weise von den Beispielfällen, die der Einspruchsführer erwähnt. Denn die Neuauszählung eines Wahlkreises in Essen bei der Bundestagswahl 2013 wurde nach Recherche der Landeswahlleiterin nicht vorrangig wegen der geringen Differenz von 3 Stimmen zwischen Wahlkreissieger und Zweitplatziertem veranlasst, sondern vom Kreiswahlausschuss beschlossen, weil Unstimmigkeiten in den Wahlniederschriften auf anderem Wege nicht ausgeräumt werden konnten, wie sich aus einer Pressemitteilung der Stadt Essen ergibt. Bei der Kommunalwahl in Köln 2014 ist die Neuauszählung eines einzigen Stimmbezirks durch das Verwaltungsgericht Köln ebenfalls vor dem Hintergrund von Unstimmigkeiten in der Ergänzung zur Briefwahlniederschrift angeordnet worden (vgl. VG Köln, Urteil vom 25. März 2015 - 4 K 7076/14 -, Juris Rn. 58 bis 63).

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der BMV mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, CDU und DIE LINKE bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
der Herren R. R., 17489 Greifswald
S. S., 17449 Mölschow und
T. T.¹², 17489 Greifswald
- Az.: WP 7/10 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 2018 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Es wird festgestellt, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat.**
- 2. Bis zum Eintritt der Erledigung war der Einspruch zulässig, aber unbegründet.**

¹² Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Einspruchsführer haben durch Schreiben vom 26. September 2016, eingegangen am 28. September 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Herrn Leif-Erik Holm erhoben.

Sie tragen vor, Herrn Holm fehle die passive Wählbarkeit. Wählbar seien gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 des LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Dies sei bei Herrn Holm nicht gegeben. Nach übereinstimmenden Presseberichten unterhalte Herr Holm zwei Wohnungen. Eine Wohnung befinde sich in Berlin, wo er mit seiner Ehefrau und seinem Kind lebe. Daneben sei Herr Holm offenbar zusammen mit seinem Vater in einer Wohnung in Klein Trebbow gemeldet, die bei der Einreichung des Wahlvorschlags mutmaßlich als Hauptwohnung angegeben worden sei. Selbst wenn Herr Holm im maßgeblichen Zeitraum zwei Wohnungen innegehabt haben sollte, sei die Wohnung in Berlin nach § 22 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes seine Hauptwohnung gewesen.

Nach dieser Vorschrift sei die Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebe, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartners. Dagegen lasse sich nicht durchgreifend einwenden, dass das Wahlgesetz auf die Hauptwohnung „nach dem Melderegister“ abstelle. Es komme wahlrechtlich nicht auf unrichtige Eintragungen im Melderegister, sondern darauf an, was rechtmäßiger Weise einzutragen sei. Bei der Wahlzulassung sei zu prüfen, ob die Kandidaten jeweils im Wahlgebiet wohnten. Wenn es ernstzunehmende Hinweise gebe, dass das Melderegister fehlerhaft sei, habe die Meldebehörde von Amts wegen eine Überprüfung durchzuführen und die Eintragung ggf. zu berichtigen. Dementsprechend regle § 20 Absatz 6 des LKWG M-V die Überprüfung melderechtlicher Sachverhalte bereits im Wahlvorschlagsverfahren, wobei die Prüfungskompetenz auf die Fachaufsichtsbehörde verlagert werde, um Interessenkollisionen zu vermeiden.

Herr Holm hat durch Schreiben vom 24. April 2017 gegenüber der Landeswahlleiterin eine Stellungnahme abgegeben. Die Landeswahlleiterin kam zu dem Zwischenergebnis, dass sich vorbehaltlich der offenen melderechtlichen Überprüfung, keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten lassen und verwies darauf, dass das melderechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen war.

Das Amt Lützow-Lübstorf hat als zuständiges Amt Herrn Holm aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen und Angaben zu seiner Wohnsituation im Jahr 2016 zu machen. Dies hat Herr Holm durch Schreiben vom 17. Juli 2017 getan. Der Antwort hat er eine Aufstellung seiner Termine und Tätigkeiten vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sowie eine Stromabrechnung vom April 2016 bis März 2017 beigelegt.

Herr Holm hat angegeben, dass er seine Ehefrau und sein Kind lediglich in Berlin besucht habe. Selbst als er noch in Berlin als Regionalreferent für Beatrix von Storch tätig gewesen sei, sei seine Hauptwohnung in Klein Trebbow gewesen. Erst seit Mai 2017 bewohne er mit seiner Frau und Kind eine gemeinsame Wohnung in Schwerin.

Durch Schreiben vom 28. Juli 2017 nahm Herr Holm erneut Stellung und blieb bei seiner Ansicht, seit dem Jahr 2014 bis zum Umzug der Familie nach Schwerin lediglich in Berlin zu Besuch gewesen zu sein.

Zwischenzeitlich hat der Abgeordnete am 30. November 2017 auf sein Mandat mit Wirkung zum 30. November 2017 verzichtet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, festzustellen, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat. Bis zum Eintritt der Erledigung sei der Wahleinspruch zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat sich dadurch erledigt, dass Herr Holm auf sein Landtagsmandat verzichtet hat und aus dem Landtag ausgeschieden ist. Wegen der Erledigung des Einspruchs kann er nicht zurückgewiesen werden (1.). Entsprechend seinem Anspruch hat der Wahlprüfungsausschuss umfassend geprüft. Ohne Erledigung wären die Einsprüche allerdings zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen (2.).

1. Erledigung

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V ist, sofern eine gewählte Person nicht wählbar war oder sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen, die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 LKWG M-V hat erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

Die Wahlprüfung hat folglich den Zweck, die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung des jeweiligen Organes zu gewährleisten (Glaser, Kommentar Landes- und Kommunalwahlrecht, 4. Auflage, § 40). Durch das Nachrücken eines Bewerbers von der Landesliste wäre also im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung auch dann gewährleistet, wenn Herr Holm zu Unrecht im Landtag gesessen hätte. Dies ergibt sich auch aus § 46 Abs. 1 LKWG M-V, der das Nachrücken einer Person beispielsweise bei Verlust des Sitzes nach § 59 LKWG M-V vorsieht. In solchen Fällen ist die Listennachfolge bzw. Ersatzwahl anzuordnen (Hahlen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 9. Auflage, § 44 Rn. 3; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 44 Rn. 3). § 59 LKWG M-V erfasst sowohl die Tatbestandsalternative des Verlustes der Mitgliedschaft durch Verzicht (Nr. 1) oder durch die Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft (Nr. 3).

Die Regelung dient dem Zweck der Wahlbestandssicherung. Bei fehlender passiver Wählbarkeit wäre nur das personelle Ergebnis der Wahl, also der Sitzerverb des betroffenen Abgeordneten, ungültig, der Wahlvorgang und die Wahlhandlung an sich wären dennoch ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Es liegt ein Fall des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V vor, da Herr Holm auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat und - Herr Förster - als rechtmäßiger Nachrücker entsprechend der Landesliste benannt wurde. Die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung wäre damit selbst im Fall der fehlenden passiven Wählbarkeit von Herrn Holm wiederhergestellt. Dies gilt insbesondere, da Herr Holm sein Mandat über die Landesliste erlangt hat. Der Nachfolger von Herrn Holm, Herr Horst Förster, ist aus der Landesliste für die Wähler erkennbar gewesen und gleichzeitig durch die Wahl mit den Zweitstimmen legitimiert. Nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 LKWG M-V werden am Wahltag nicht nur die Abgeordneten, sondern zugleich auch deren Ersatzleute „gewählt“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1957, Az. 2 BvR 9/56 - juris Rn. 24.).

Hinzukommt, dass selbst im Falle des Fehlens der passiven Wählbarkeit von Herrn Holm eine Beschlussfassung über sein Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr sinnvoll erfolgen könnte, da er auf sein Mandat verzichtet hat und eine entsprechende Feststellung des Landtags erst dann Auswirkungen auf seine Rechtsstellung hätte, wenn sie unanfechtbar würde, vgl. § 40 Absatz 1 LKWG M-V.

Da sich der Einspruch durch den Mandatsverzicht erledigt hat, kommt eine Zurückweisung nicht in Betracht.

2. Zulässigkeit und Unbegründetheit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung

Der Einspruch war zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung zulässig, aber offensichtlich unbegründet, sodass ohne die Erledigung eine Zurückweisung des Wahleinspruchs hätte erfolgen müssen.

Die Einspruchsführer waren bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 wahlberechtigt. Der Einspruch wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erhoben und Sachverhalt zur Begründung vorgetragen.

Aus dem Vortrag der Einspruchsführer lassen sich keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten. Ein Fehler bei der Vorbereitung der Wahl läge insbesondere vor, wenn einer zu wählenden Person die Wählbarkeit fehlt oder sie aus anderen Gründen nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen gemäß § 40 LKWG M-V.

Wählbar sind gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Gemäß § 20 LKWG M-V entscheidet der zuständige Wahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nach § 20 Abs. 2 LKWG M-V nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Der Kreiswahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland für den Wahlkreis 28 - Nordwestmecklenburg II, in dem der Herr Leif-Erik Holm als Bewerber antrat, ist durch den Kreiswahlausschuss nicht unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlrechts zugelassen worden.

Im Vorfeld beider Zulassungsentscheidungen ist für den damaligen Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juni 2016 (75. Tag vor der Wahl) jeweils die nach § 23 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) erforderliche Zustimmungserklärung einschließlich der Bescheinigung seiner Wählbarkeit durch die Wahlbehörde oder Meldebehörde seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung vorgelegt worden.

Dem Wahlausschuss waren zum Zeitpunkt der Entscheidung weder Tatsachen bekannt noch offenkundig, dass Herr Holm seinen Wohnsitz nicht in Klein Trebbow gehabt habe. Über die als Urkunden zu qualifizierenden Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen hinaus waren keine zuverlässig bekannten oder offenkundigen Tatsachen insbesondere mit Blick auf die Wählbarkeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

Für den Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss, der die Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 7. Juli 2016 traf, sowie die Landeswahlleiterin und den Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landeslisten am 14. Juli 2016 Beschluss fasste, bestand keinerlei Anlass, die Richtigkeit der vom Amt Lützow-Lübstorf ausgestellten Bescheinigungen der Wählbarkeit des Bewerbers in Zweifel zu ziehen. Denn zum Zeitpunkt der Entscheidungen waren die von den Einspruchsführern angeführten Veröffentlichungen auf ZEIT-Online vom 1. September 2016 - also am dritten Tag vor der Wahl - und in der Online-Ausgabe der Zeitung Märkische Allgemeine am 5. September 2016 - also dem Tag nach der Wahl - noch nicht publiziert.

Das Wahlvorschlagsverfahren endet mit der Zulassung des Kreiswahlvorschlages bzw. der Landesliste einer Partei und der sich nach § 21 LKWG M-V anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge. Dies ergibt sich unterem anderen aus der Einordnung des § 20 LKWG M-V in den Abschnitt 3 des LKWG M-V, der mit „Vorbereitung der Wahl“ überschrieben ist. Ebenso können gemäß § 18 Abs. 3 LKWG M-V Mängel eines Wahlvorschlages nach der Entscheidung über dessen Zulassung nicht mehr behoben werden. Dies ergibt sich ebenfalls unter anderem aus der systematischen Stellung im Gesetz unter der Gliederungsnummer „IV. Wahlvorschlagsverfahren“, wonach das Wahlvorschlagsverfahren mit der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge seinen Abschluss findet. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des zugelassenen Kreiswahlvorschlags nach § 21 LKWG M-V durch den Kreiswahlleiter am 21. Juli 2016 und des zugelassenen Landeslistenvorschlags durch die Landeswahlleiterin am 25. Juli 2016 entfiel - entgegen der Auffassung der Einspruchsführer - die Möglichkeit, § 20 Absatz 6 LKWG M-V anzuwenden.

Die Zulassungsentscheidungen sind nach alledem wahlrechtskonform getroffen worden und begründen keinen Wahlfehler.

Die Zulassungsentscheidung ist auch nicht nachträglich rechtsfehlerhaft geworden. Dasselbe gilt für die Zulassung der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland, auf der der Wahlbewerber den Listenplatz 1 eingenommen hat.

Die melderechtliche Prüfung hat ergeben, dass der Herr Holm, wie von ihm angegeben, seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte.

Entscheidend für die Frage, ob die Wählbarkeitsbescheinigung zu Recht ausgestellt worden ist, ist gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V, dass die gewählte Person seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält. Dabei ist auf die melderechtliche Situation abzustellen. Grundsätzlich ist auf den Inhalt des Melderegisters abzustellen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist auch zu prüfen, ob die melderechtliche Eintragung zu Recht bestanden hat. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Korrektur des Melderegisters möglich, sofern sich die Eintragung im Melderegister als falsch erweist.

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung gemäß § 21 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Gegenüber dem Amt Lützow-Lübstorf ist zum damaligen streitigen Zeitpunkt keine Abmeldung eingegangen. Vielmehr war Herr Holm seit vielen Jahren mit alleiniger Wohnung in 19069 Klein Trebbow, OT Barner Stück gemeldet gewesen. Im Rahmen der melderechtlichen Prüfung hat das Amt Lützow-Lübstorf Herrn Holm Anfang April 2017 aufgefordert, einen Fragebogen bzgl. seiner Wohnsituation im Jahr 2016 auszufüllen. Dies ist nach zweimaliger Fristverlängerung durch Antwort vom 17. Juli 2017 erfolgt. Das Schreiben enthielt neben dem ausgefüllten Fragebogen und Erläuterungen eine Aufstellung der Termine und Tätigkeiten im Zeitraum vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016.

Herr Holm hat in seinem Schreiben vorgetragen, dass er bis zum mittlerweile vollzogenen Zusammenzug in die gemeinsame Wohnung in Schwerin mit seiner Ehefrau keine vorwiegend gemeinsam genutzte Wohnung innehatte. Auch schon während seiner Tätigkeit als Regionalreferent der EU-Abgeordneten Beatrix von Storch in Berlin bis Ende Mai 2016 habe er in Schwerin bzw. Klein Trebbow gewohnt und seine Ehefrau und sein Kind in Berlin lediglich besucht.

Die Meldebehörde hat Herrn Holm insbesondere auf die Unterschiede zwischen einem Besuch und dem Bewohnen einer Wohnung nach der Nr. 17.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz hingewiesen. Danach ist das Mitbringen von Einrichtungsgegenständen in der Regel als Beziehen zu bewerten. Dementsprechend wurde Herr Holm über den Verbleib seiner Einrichtungsgegenstände befragt. Auch auf Nachfrage des Ministeriums sei Herr Holm bei seiner Stellungnahme geblieben, dass er während seiner Tätigkeit für Frau von Storch bis zum Umzug seiner Familie nach Schwerin im Mai 2017 nur zu Besuch gewesen sei. Dies wurde vom Ministerium für den allerdings unerheblichen Zeitraum bis zum 3. Juni 2016 anders gesehen, so habe er, melderechtlich gesehen, seinen Lebensmittelpunkt trotz der politischen Tätigkeit im Schweriner Raum in Berlin gehabt. Eine andere Annahme widerspreche jeder Lebenserfahrung.

In seiner Stellungnahme hat Herr Holm angegeben, in dem für die Beurteilung seiner Wählbarkeit zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern fraglichen Zeitraum (ab 4. Juni 2016 bis 4. September 2016) nicht in Berlin gewohnt zu haben. Vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sei er an 71 Tagen an seinem Wohnsitz in Klein Trebbow, 14 Tage außerhalb und an acht Tagen zu Besuch bei seiner Familie in Berlin gewesen. Zum Nachweis legte er einen Terminplan vor.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat außerdem die Vorlage der letzten Stromabrechnung für die Wohnung in Klein Trebbow verlangt. Den darin ausgewiesenen Stromverbrauch im Zeitraum vom April 2016 bis März 2017 habe er damit erklärt, dass er sich häufig bei seinen Eltern aufgehalten habe. Eine weitergehende Ermittlung des Sachverhaltes durch die Meldebehörde war nicht möglich, da die Ermittlungen ihre Grenzen an dem Recht des Meldepflichtigen auf Schutz seiner Privatsphäre finden. So könne die Meldebehörde nicht unbeschränkt sensible Daten aus dem Bereich der engen Persönlichkeitssphäre des Meldepflichtigen ermitteln (HessVGH Urteil vom 13.11.1990, Az. 11 UE 4950/88 - juris Rn. 37). Dies sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Ausgangspunkt für derartige Prüfungen sind die offenkundigen und gegebenenfalls gerichtsbekannteten Tatsachen. Weitergehende Aufklärungsmaßnahmen sind auf die Verwertung eigener Angaben des Klägers beschränkt, die insoweit nur auf Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit überprüft werden können. Die Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse findet ihre Grenze in den Grundrechten des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz von Ehe und Familie.

Somit kann die vorgelegte Energieabrechnung über die eigentliche Aussagekraft hinaus keine Wirkung entfalten. Die Ursache für einen niedrigen Energieverbrauch kann der terminplanmäßig ausgefüllte Tagesablauf des Wahlbewerbers ebenso wie der Verzicht auf besonders energieverbrauchende Konsumgüter sein. Herr Holm hat im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens einen Terminplan vorgelegt, der nach eigenen Angaben 45 Termine, acht Urlaubstage sowie zehn familiäre auswärtige Termine innerhalb der letzten drei Monate vor dem Wahltag enthält. Hinzukommt, dass Herr Holm vorgetragen hat, dass seine Eltern im selben Hause gewohnt haben und er sich häufig dort aufgehalten habe.

Der Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 2 LKWG M-V grundsätzlich berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Auf bestimmte Verfahrensabläufe sind die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Von § 37 Abs. 2 LKWG M-V sollte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn ausreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß vorhanden sind.

Unterstellt, dem Ausschuss würde nicht im Zuge des Meldeverfahrens die Stromrechnung vorliegen, wäre dieser nicht berechtigt, die Vorlage der Energieabrechnung zu verlangen. Wie schon dargelegt, gelten die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend. Ein Beweisantrag im Zivilrecht findet dort seine Grenzen, wenn ein solcher unzulässig, unerheblich, ungeeignet ist oder auf einen Ausforschungsbeweis hinausliefe. Dies wäre hier aber der Fall. Durch die Vorlage der Abrechnung könnte nicht der gezielte Nachweis für eine bereits aufgestellte Behauptung der Einspruchsführer geführt werden können. Die Urkunde gibt nur Auskunft über den Namen des Vertragspartners des Energieversorgungsunternehmens, den Ort, an dem die Energie verbraucht wurde und die Höhe des Energieverbrauches. Dies liefe darauf hinaus, neue Informationen oder Beweise in die Hand zu bekommen.

Nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung ist dies unzulässig. Es würde dazu führen, dass der Lebenswandel des Wahlbewerbers, dessen Wohnungseinrichtung etc. bis zum maßgeblichen Stichtag einer nachträglichen Beweiserhebung und -bewertung unterzogen wird.

Das ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zum Schutz der Privatsphäre nicht zulässig. Die von Herrn Holm gemachten Angaben sind schlüssig. Eine weitere Aufklärung verbietet sich für den Wahlprüfungsausschuss, da das Recht des Wahlbewerbers auf Schutz seiner Privatsphäre entgegensteht.

Die Meldebehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass zu berücksichtigen sei, dass auch Ehepartner in Ausnahmefällen jeweils alleinige Wohnungen haben können und verweist auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Januar 2013, Az. 5 B 12.1661, wonach in besonders gelagerten Einzelfällen auch bei nicht getrenntlebenden Ehepaaren anzuerkennen ist, dass diese melderechtlich je eine alleinige Wohnung haben können. Hierfür spricht Nr. 22.1.2 Verwaltungsvorschrift zum BMG, die voraussetzt, dass Ehegatten oder Lebenspartner je eine eigene Wohnung unterhalten können, von denen keine vorwiegend gemeinsam benutzt wird. Soweit sie auch keinen gemeinsamen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen haben, ist § 22 Abs. 1, 3 und 4 BMG nicht einschlägig. In diesem Fall ist für jeden Ehegatten oder Lebenspartner eine alleinige Wohnung im Melderegister einzutragen. Die gesetzliche Vermutung von § 22 Abs. 1 BMG, wonach die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie zwingend die Hauptwohnung einer verheirateten Person ist, findet dann keine Anwendung. Nach Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes hatte Herr Holm seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow, OT Barner Stück. Die gesetzliche Vermutung des § 22 Abs. 1 BMG kann daher keine Anwendung finden. Dies ist erst der Fall, wenn die Familie als Familie zwei Wohnungen hat.

Es ist festzustellen, dass der Wahlbewerber im nach § 6 LKWG M-V maßgeblichen Zeitraum seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte. Die im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens von Herrn Holm gemachten Angaben bestätigen die Eintragung im Melderegister. Eine weitere Ermittlung des Sachverhaltes ist unzulässig, da das Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 2 Grundgesetz zu beachten ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der BMV einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn U. U.¹³, 19053 Schwerin
- Az.: WP 7/11 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 2018 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Es wird festgestellt, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat.**
- 2. Bis zum Eintritt der Erledigung war der Einspruch zulässig, aber unbegründet.**

¹³ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat durch Schreiben vom 27. September 2016, eingegangen am 28. September 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Herrn Leif-Erik Holm erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass Herr Holm nicht wie nach § 6 Abs. 1 LKWG M-V erforderlich, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister seine Wohnung habe. Er nimmt unter anderem Bezug auf einen Artikel bei Zeit-Online am 1. September 2016, worin Herr Holm geäußert haben sollte, dass er mit Frau und Kind in Berlin wohne. Er sei dort aber nicht heimisch geworden, daher wolle er nach der Wahl zurück nach Klein Trebbow ziehen. Ferner führt er aus, dass nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Landesmeldegesetz die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie sei, also die in Berlin.

Herr Holm hat durch Schreiben vom 24. April 2017 gegenüber der Landeswahlleiterin eine Stellungnahme abgegeben. Die Landeswahlleiterin kam zu dem Zwischenergebnis, dass sich vorbehaltlich der offenen melderechtlichen Überprüfung, keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten lassen und verwies darauf, dass das melderechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen war.

Das Amt Lützow-Lübstorf hat als zuständiges Amt Herrn Holm aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen und Angaben zu seiner Wohnsituation im Jahr 2016 zu machen. Dies hat Herr Holm durch Schreiben vom 17. Juli 2017 getan. Der Antwort hat er eine Aufstellung seiner Termine und Tätigkeiten vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sowie eine Stromabrechnung vom April 2016 bis März 2017 beigelegt.

Herr Holm hat angegeben, dass er seine Ehefrau und sein Kind lediglich in Berlin besucht habe. Selbst als er noch in Berlin als Regionalreferent für Beatrix von Storch tätig gewesen sei, sei seine Hauptwohnung in Klein Trebbow gewesen. Erst seit Mai 2017 bewohne er mit seiner Frau und Kind eine gemeinsame Wohnung in Schwerin.

Durch Schreiben vom 28. Juli 2017 nahm Herr Holm erneut Stellung und blieb bei seiner Ansicht, seit dem Jahr 2014 bis zum Umzug der Familie nach Schwerin lediglich in Berlin zu Besuch gewesen zu sein.

Zwischenzeitlich hat der Abgeordnete am 30. November 2017 auf sein Mandat mit Wirkung zum 30. November 2017 verzichtet.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, festzustellen, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat. Bis zum Eintritt der Erledigung sei der Wahleinspruch zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat sich dadurch erledigt, dass Herr Holm auf sein Landtagsmandat verzichtet hat und aus dem Landtag ausgeschieden ist. Wegen der Erledigung des Einspruchs kann er nicht zurückgewiesen werden (1.). Entsprechend seines Anspruchs hat der Wahlprüfungsausschuss umfassend geprüft. Ohne Erledigung wären die Einsprüche allerdings zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen (2.).

1. Erledigung

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V ist, sofern eine gewählte Person nicht wählbar war oder sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen, die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 LKWG M-V hat erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

Die Wahlprüfung hat folglich den Zweck, die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung des jeweiligen Organes zu gewährleisten (Glaser, Kommentar Landes- und Kommunalwahlrecht, 4. Auflage, § 40). Durch das Nachrücken eines Bewerbers von der Landesliste wäre also im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung auch dann gewährleistet, wenn Herr Holm zu Unrecht im Landtag gesessen hätte. Dies ergibt sich auch aus § 46 Abs. 1 LKWG M-V, der das Nachrücken einer Person beispielsweise bei Verlust des Sitzes nach § 59 LKWG M-V vorsieht. In solchen Fällen ist die Listennachfolge bzw. Ersatzwahl anzuordnen (Hahlen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 9. Auflage, § 44 Rn. 3; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 44 Rn. 3). § 59 LKWG M-V erfasst sowohl die Tatbestandsalternative des Verlustes der Mitgliedschaft durch Verzicht (Nr. 1) oder durch die Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft (Nr. 3). Die Regelung dient dem Zweck der Wahlbestandssicherung. Bei fehlender passiver Wählbarkeit wäre nur das personelle Ergebnis der Wahl, also der Sitz-erwerb des betroffenen Abgeordneten, ungültig, der Wahlvorgang und die Wahlhandlung an sich wären dennoch ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Es liegt ein Fall des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V vor, da Herr Holm auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat und - Herr Förster - als rechtmäßiger Nachrücker entsprechend der Landesliste benannt wurde. Die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung wäre damit selbst im Fall der fehlenden passiven Wählbarkeit von Herrn Holm wiederhergestellt. Dies gilt insbesondere, da Herr Holm sein Mandat über die Landesliste erlangt hat. Der Nachfolger von Herrn Holm, Herr Horst Förster, ist aus der Landesliste für die Wähler erkennbar gewesen und gleichzeitig durch die Wahl mit den Zweitstimmen legitimiert. Nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 LKWG M-V werden am Wahltag nicht nur die Abgeordneten, sondern zugleich auch deren Ersatzleute „gewählt“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1957, Az. 2 BvR 9/56 - juris Rn. 24.).

Hinzukommt, dass selbst im Falle des Fehlens der passiven Wählbarkeit von Herrn Holm eine Beschlussfassung über sein Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr sinnvoll erfolgen könnte, da er auf sein Mandat verzichtet hat und eine entsprechende Feststellung des Landtags erst dann Auswirkungen auf seine Rechtsstellung hätte, wenn sie unanfechtbar würde, vgl. § 40 Absatz 1 LKWG M-V.

Da sich der Einspruch erledigt hat, kommt eine Zurückweisung nicht in Betracht.

2. Zulässigkeit und Unbegründetheit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung

Der Einspruch war zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung zulässig, aber offensichtlich unbegründet, sodass ohne die Erledigung eine Zurückweisung des Wahleinspruchs hätte erfolgen müssen.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 wahlberechtigt. Der Einspruch wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erhoben und Sachverhalt zur Begründung vorgetragen.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten. Ein Fehler bei der Vorbereitung der Wahl läge insbesondere vor, wenn einer zu wählenden Person die Wählbarkeit fehlt oder sie aus anderen Gründen nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen gemäß § 40 LKWG M-V.

Wählbar sind gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Gemäß § 20 LKWG M-V entscheidet der zuständige Wahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nach § 20 Abs. 2 LKWG M-V nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Der Kreiswahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland für den Wahlkreis 28 - Nordwestmecklenburg II, in dem der Herr Leif-Erik Holm als Bewerber antrat, ist durch den Kreiswahlausschuss nicht unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlrechts zugelassen worden.

Im Vorfeld beider Zulassungsentscheidungen ist für den damaligen Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juni 2016 (75. Tag vor der Wahl) jeweils die nach § 23 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) erforderliche Zustimmungserklärung einschließlich der Bescheinigung seiner Wählbarkeit durch die Wahlbehörde oder Meldebehörde seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung vorgelegt worden.

Dem Wahlausschuss waren zum Zeitpunkt der Entscheidung weder Tatsachen bekannt noch offenkundig, dass Herr Holm seinen Wohnsitz nicht in Klein Trebbow gehabt habe. Über die als Urkunden zu qualifizierenden Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen hinaus waren keine zuverlässig bekannten oder offenkundigen Tatsachen insbesondere mit Blick auf die Wählbarkeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

Für den Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss, der die Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 7. Juli 2016 traf, sowie die Landeswahlleiterin und den Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landeslisten am 14. Juli 2016 Beschluss fasste, bestand keinerlei Anlass, die Richtigkeit der vom Amt Lützow-Lübstorf ausgestellten Bescheinigungen der Wählbarkeit des Bewerbers in Zweifel zu ziehen. Denn zum Zeitpunkt der Entscheidungen war die vom Einspruchsführer angeführte Veröffentlichung auf ZEIT-Online vom 1. September 2016 - also am dritten Tag vor der Wahl - noch nicht publiziert.

Das Wahlvorschlagsverfahren endet mit der Zulassung des Kreiswahlvorschlages bzw. der Landesliste einer Partei und der sich nach § 21 LKWG M-V anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge. Dies ergibt sich unterem anderen aus der Einordnung des § 20 LKWG M-V in den Abschnitt 3 des LKWG M-V, der mit „Vorbereitung der Wahl“ überschrieben ist. Ebenso können gemäß § 18 Abs. 3 LKWG M-V Mängel eines Wahlvorschlages nach der Entscheidung über dessen Zulassung nicht mehr behoben werden. Dies ergibt sich ebenfalls unter anderem aus der systematischen Stellung im Gesetz unter der Gliederungsnummer „IV. Wahlvorschlagsverfahren“, wonach das Wahlvorschlagsverfahren mit der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge seinen Abschluss findet. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des zugelassenen Kreiswahlvorschlags nach § 21 LKWG M-V durch den Kreiswahlleiter am 21. Juli 2016 und des zugelassenen Landeslistenvorschlags durch die Landeswahlleiterin am 25. Juli 2016 entfiel - entgegen der Auffassung des Einspruchsführers - die Möglichkeit, § 20 Absatz 6 LKWG M-V anzuwenden.

Die Zulassungsentscheidungen sind nach alledem wahlrechtskonform getroffen worden und begründen keinen Wahlfehler.

Die Zulassungsentscheidung ist auch nicht nachträglich rechtsfehlerhaft geworden. Dasselbe gilt für die Zulassung der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland, auf der der Wahlbewerber den Listenplatz 1 eingenommen hat.

Die melderechtliche Prüfung hat ergeben, dass der Herr Holm, wie von ihm angegeben, seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte.

Entscheidend für die Frage, ob die Wählbarkeitsbescheinigung zu Recht ausgestellt worden ist, ist gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V, dass die gewählte Person seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält. Dabei ist auf die melderechtliche Situation abzustellen. Grundsätzlich ist auf den Inhalt des Melderegisters abzustellen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist auch zu prüfen, ob die melderechtliche Eintragung zu Recht bestanden hat. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Korrektur des Melderegisters möglich, sofern sich die Eintragung im Melderegister als falsch erweist.

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung gemäß § 21 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Gegenüber dem Amt Lützow-Lübstorf ist zum damaligen streitigen Zeitpunkt keine Abmeldung eingegangen. Vielmehr war Herr Holm seit vielen Jahren mit alleiniger Wohnung in 19069 Klein Trebbow, OT Barner Stück gemeldet gewesen. Im Rahmen der melderechtlichen Prüfung hat das Amt Lützow-Lübstorf Herrn Holm Anfang April 2017 aufgefordert, einen Fragebogen bzgl. seiner Wohnsituation im Jahr 2016 auszufüllen. Dies ist nach zweimaliger Fristverlängerung durch Antwort vom 17. Juli 2017 erfolgt. Das Schreiben enthielt neben dem ausgefüllten Fragebogen und Erläuterungen eine Aufstellung der Termine und Tätigkeiten im Zeitraum vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016.

Herr Holm hat in seinem Schreiben vorgetragen, dass er bis zum mittlerweile vollzogenen Zusammenzug in die gemeinsame Wohnung in Schwerin mit seiner Ehefrau keine vorwiegend gemeinsam genutzte Wohnung innehatte. Auch schon während seiner Tätigkeit als Regionalreferent der EU-Abgeordneten Beatrix von Storch in Berlin bis Ende Mai 2016 habe er in Schwerin bzw. Klein Trebbow gewohnt und seine Ehefrau und sein Kind in Berlin lediglich besucht.

Die Meldebehörde hat Herrn Holm insbesondere auf die Unterschiede zwischen einem Besuch und dem Bewohnen einer Wohnung nach der Nr. 17.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz hingewiesen. Danach ist das Mitbringen von Einrichtungsgegenständen in der Regel als Beziehen zu bewerten. Dementsprechend wurde Herr Holm über den Verbleib seiner Einrichtungsgegenstände befragt. Auch auf Nachfrage des Ministeriums sei Herr Holm bei seiner Stellungnahme geblieben, dass er während seiner Tätigkeit für Frau von Storch bis zum Umzug seiner Familie nach Schwerin im Mai 2017 nur zu Besuch gewesen sei. Dies wurde vom Ministerium für den allerdings unerheblichen Zeitraum bis zum 3. Juni 2016 anders gesehen, so habe er, melderechtlich gesehen, seinen Lebensmittelpunkt trotz der politischen Tätigkeit im Schweriner Raum in Berlin gehabt. Eine andere Annahme widerspreche jeder Lebenserfahrung.

In seiner Stellungnahme hat Herr Holm angegeben, in dem für die Beurteilung seiner Wählbarkeit zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern fraglichen Zeitraum (ab 4. Juni 2016 bis 4. September 2016) nicht in Berlin gewohnt zu haben. Vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sei er an 71 Tagen an seinem Wohnsitz in Klein Trebbow, 14 Tage außerhalb und an acht Tagen zu Besuch bei seiner Familie in Berlin gewesen. Zum Nachweis legte er einen Terminplan vor.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat außerdem die Vorlage der letzten Stromabrechnung für die Wohnung in Klein Trebbow verlangt. Den darin ausgewiesenen Stromverbrauch im Zeitraum vom April 2016 bis März 2017 habe er damit erklärt, dass er sich häufig bei seinen Eltern aufgehalten habe. Eine weitergehende Ermittlung des Sachverhaltes durch die Meldebehörde war nicht möglich, da die Ermittlungen ihre Grenzen an dem Recht des Meldepflichtigen auf Schutz seiner Privatsphäre finden. So könne die Meldebehörde nicht unbeschränkt sensible Daten aus dem Bereich der engen Persönlichkeitssphäre des Meldepflichtigen ermitteln (HessVGH Urteil vom 13.11.1990, Az. 11 UE 4950/88 - juris Rn. 37).

Dies sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Ausgangspunkt für derartige Prüfungen sind die offenkundigen und gegebenenfalls gerichtsbekannteten Tatsachen. Weitergehende Aufklärungsmaßnahmen sind auf die Verwertung eigener Angaben des Klägers beschränkt, die insoweit nur auf Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit überprüft werden können. Die Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse findet ihre Grenze in den Grundrechten des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz von Ehe und Familie.

Somit kann die vorgelegte Energieabrechnung über die eigentliche Aussagekraft hinaus keine Wirkung entfalten. Die Ursache für einen niedrigen Energieverbrauch kann der terminplanmäßig ausgefüllte Tagesablauf des Wahlbewerbers ebenso wie der Verzicht auf besonders energieverbrauchende Konsumgüter sein. Herr Holm hat im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens einen Terminplan vorgelegt, der nach eigenen Angaben 45 Termine, acht Urlaubstage sowie zehn familiäre auswärtige Termine innerhalb der letzten drei Monate vor dem Wahltag enthält. Hinzukommt, dass Herr Holm vorgetragen hat, dass seine Eltern im selben Hause gewohnt haben und er sich häufig dort aufgehalten habe.

Der Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 2 LKWG M-V grundsätzlich berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Auf bestimmte Verfahrensabläufe sind die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Von § 37 Abs. 2 LKWG M-V sollte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn ausreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß vorhanden sind.

Unterstellt, dem Ausschuss würde nicht im Zuge des Meldeverfahrens die Stromrechnung vorliegen, wäre dieser nicht berechtigt, die Vorlage der Energieabrechnung zu verlangen. Wie schon dargelegt, gelten die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend. Ein Beweisantrag im Zivilrecht findet dort seine Grenzen, wenn ein solcher unzulässig, unerheblich, ungeeignet ist oder auf einen Ausforschungsbeweis hinausläufe. Dies wäre hier aber der Fall. Durch die Vorlage der Abrechnung könnte nicht der gezielte Nachweis für eine bereits aufgestellte Behauptung der Einspruchsführer geführt werden können. Die Urkunde gibt nur Auskunft über den Namen des Vertragspartners des Energieversorgungsunternehmens, den Ort, an dem die Energie verbraucht wurde und die Höhe des Energieverbrauches. Dies liefe darauf hinaus, neue Informationen oder Beweise in die Hand zu bekommen. Nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung ist dies unzulässig. Es würde dazu führen, dass der Lebenswandel des Wahlbewerbers, dessen Wohnungseinrichtung etc. bis zum maßgeblichen Stichtag einer nachträglichen Beweiserhebung und -bewertung unterzogen wird.

Das ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zum Schutz der Privatsphäre nicht zulässig. Die von Herrn Holm gemachten Angaben sind schlüssig. Eine weitere Aufklärung verbietet sich für den Wahlprüfungsausschuss, da das Recht des Wahlbewerbers auf Schutz seiner Privatsphäre entgegensteht.

Die Meldebehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass zu berücksichtigen sei, dass auch Ehepartner in Ausnahmefällen jeweils alleinige Wohnungen haben können und verweist auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Januar 2013, Az. 5 B 12.1661, wonach in besonders gelagerten Einzelfällen auch bei nicht getrenntlebenden Ehepaaren anzuerkennen ist, dass diese melderechtlich je eine alleinige Wohnung haben können.

Hierfür spricht Nr. 22.1.2 Verwaltungsvorschrift zum BMG, die voraussetzt, dass Ehegatten oder Lebenspartner je eine eigene Wohnung unterhalten können, von denen keine vorwiegend gemeinsam benutzt wird. Soweit sie auch keinen gemeinsamen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen haben, ist § 22 Abs. 1, 3 und 4 BMG nicht einschlägig. In diesem Fall ist für jeden Ehegatten oder Lebenspartner eine alleinige Wohnung im Melderegister einzutragen. Die gesetzliche Vermutung von § 22 Abs. 1 BMG, wonach die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie zwingend die Hauptwohnung einer verheirateten Person ist, findet dann keine Anwendung. Nach Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes hatte Herr Holm seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow, OT Barner Stück. Die gesetzliche Vermutung des § 22 Abs. 1 BMG kann daher keine Anwendung finden. Dies ist erst der Fall, wenn die Familie als Familie zwei Wohnungen hat.

Es ist festzustellen, dass der Wahlbewerber im nach § 6 LKWG M-V maßgeblichen Zeitraum seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte. Die im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens von Herrn Holm gemachten Angaben bestätigen die Eintragung im Melderegister. Eine weitere Ermittlung des Sachverhaltes ist unzulässig, da das Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 2 Grundgesetz zu beachten ist.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahren nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der BMV einstimmig Beschluss gefasst.

Beschlussempfehlung

zu dem Wahleinspruch
des Herrn V. V.¹⁴, 19217 Rehna
- Az.: WP 7/12 -

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern
am 4. September 2016

hat der Wahlprüfungsausschuss in seiner 26. Sitzung am 28. Februar 2018 beschlossen,
dem Landtag folgenden Beschluss zu empfehlen:

- 1. Es wird festgestellt, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat.**
- 2. Bis zum Eintritt der Erledigung war der Einspruch zulässig, aber unbegründet.**

¹⁴ Die Initialen sind zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Einspruchsführer anonymisiert.

Tatbestand

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 ist auf Seite 959 der am 19. September 2016 erschienenen Ausgabe des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern (Nr. 38/2016) öffentlich bekannt gemacht worden.

Der Einspruchsführer hat durch Schreiben vom 27. September 2016, eingegangen am 28. September 2016, Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Herrn Leif-Erik Holm erhoben. Er führt aus, Herr Holm habe weder als Direktkandidat noch als Listenkandidat kandidieren dürfen. Herr Holm habe in einem am 1. September 2016 bei Zeit-Online veröffentlichten Artikel den Eindruck erweckt, dass er in Berlin seinen Hauptwohnsitz habe. Direkte Nachfragen gegenüber Herrn Holm selbst über seinen Twitter-Account hätten nicht zu einer Klärung geführt.

Herr Holm hat durch Schreiben vom 24. April 2017 gegenüber der Landeswahlleiterin eine Stellungnahme abgegeben. Die Landeswahlleiterin kam zu dem Zwischenergebnis, dass sich vorbehaltlich der offenen melderechtlichen Überprüfung, keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten lassen und verwies darauf, dass das melderechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen war.

Das Amt Lützow-Lübstorf hat als zuständiges Amt Herrn Holm aufgefordert, einen Fragebogen auszufüllen und Angaben zu seiner Wohnsituation im Jahr 2016 zu machen. Dies hat Herr Holm durch Schreiben vom 17. Juli 2017 getan. Der Antwort hat er eine Aufstellung seiner Termine und Tätigkeiten vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sowie eine Stromabrechnung vom April 2016 bis März 2017 beigelegt.

Herr Holm hat angegeben, dass er seine Ehefrau und sein Kind lediglich in Berlin besucht habe. Selbst als er noch in Berlin als Regionalreferent für Beatrix von Storch tätig gewesen sei, sei seine Hauptwohnung in Klein Trebbow gewesen. Erst seit Mai 2017 bewohne er mit seiner Frau und Kind eine gemeinsame Wohnung in Schwerin.

Durch Schreiben vom 28. Juli 2017 nahm Herr Holm erneut Stellung und blieb bei seiner Ansicht, seit dem Jahr 2014 bis zum Umzug der Familie nach Schwerin lediglich in Berlin zu Besuch gewesen zu sein.

Zwischenzeitlich hat der Abgeordnete am 30. November 2017 auf sein Mandat mit Wirkung zum 30. November 2017 verzichtet.

Der Einspruchsführer hat durch E-Mail vom 14. Januar 2018 erneut Stellung genommen. Er hat darin vorgetragen, dass die überlange Verfahrensdauer das Instrument der Wahlprüfung beschädige. Die Rechtsauffassung in Bezug auf § 22 Bundesmeldegesetz sei nicht die herrschende Auffassung. Es sei versäumt worden, die Ehefrau als Zeugin zu befragen. Bei dem Vortrag von Herrn Holm handele es sich um reine Schutzbehauptungen. Ihn interessiere, wie hoch der Stromverbrauch in der Wohnung seiner Ehefrau gewesen sei.

Der Wahlprüfungsausschuss hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, festzustellen, dass sich der Wahleinspruch erledigt hat. Bis zum Eintritt der Erledigung sei der Wahleinspruch zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen.

Entscheidungsgründe

Der Wahleinspruch hat sich dadurch erledigt, dass Herr Holm auf sein Landtagsmandat verzichtet hat und aus dem Landtag ausgeschieden ist. Wegen der Erledigung des Einspruchs kann er nicht zurückgewiesen werden (1.). Entsprechend seines Anspruchs hat der Wahlprüfungsausschuss umfassend geprüft. Ohne Erledigung wären die Einsprüche allerdings zulässig, aber offensichtlich unbegründet gewesen (2.).

1. Erledigung

Gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 LKWG M-V ist, sofern eine gewählte Person nicht wählbar war oder sie aus anderen Gründen, die sich aus dem Gesetz oder der Wahlordnung ergeben, nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen, die Ungültigkeit ihrer Wahl festzustellen und ihr Ausscheiden zu beschließen. Eine Feststellung nach § 40 Absatz 1 LKWG M-V hat allerdings erst dann Auswirkungen auf die Rechtsstellung der betroffenen Person, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

Die Wahlprüfung hat folglich den Zweck, die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung des jeweiligen Organes zu gewährleisten (Glaser, Kommentar Landes- und Kommunalwahlrecht, 4. Auflage, § 40). Durch das Nachrücken eines Bewerbers von der Landesliste wäre also im vorliegenden Fall die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung auch dann gewährleistet, wenn Herr Holm zu Unrecht im Landtag gesessen hätte. Dies ergibt sich auch aus § 46 Abs. 1 LKWG M-V, der das Nachrücken einer Person beispielsweise bei Verlust des Sitzes nach § 59 LKWG M-V vorsieht. In solchen Fällen ist die Listennachfolge bzw. Ersatzwahl anzuordnen (Hahlen in: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 9. Auflage, § 44 Rn. 3; Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 7. Auflage, § 44 Rn. 3). § 59 LKWG M-V erfasst sowohl die Tatbestandsalternative des Verlustes der Mitgliedschaft durch Verzicht (Nr. 1) oder durch die Feststellung der Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft (Nr. 3). Die Regelung dient dem Zweck der Wahlbestandssicherung. Bei fehlender passiver Wählbarkeit wäre nur das personelle Ergebnis der Wahl, also der Sitz-erwerb des betroffenen Abgeordneten, ungültig, der Wahlvorgang und die Wahlhandlung an sich wären dennoch ordnungsgemäß vorgenommen worden.

Es liegt ein Fall des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LKWG M-V vor, da Herr Holm auf seine Mitgliedschaft verzichtet hat und - Herr Förster - als rechtmäßiger Nachrücker entsprechend der Landesliste benannt wurde. Die Rechtmäßigkeit der personellen Zusammensetzung wäre damit selbst im Fall der fehlenden passiven Wählbarkeit von Herrn Holm wiederhergestellt. Dies gilt insbesondere, da Herr Holm sein Mandat über die Landesliste erlangt hat. Der Nachfolger von Herrn Holm, Herr Horst Förster, ist aus der Landesliste für die Wähler erkennbar gewesen und gleichzeitig durch die Wahl mit den Zweitstimmen legitimiert. Nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 LKWG M-V werden am Wahltag nicht nur die Abgeordneten, sondern zugleich auch deren Ersatzleute „gewählt“ (vgl. BVerfG, Beschluss vom 3. Juli 1957, Az. 2 BvR 9/56 - juris Rn. 24.).

Hinzukommt, dass selbst im Falle des Fehlens der passiven Wählbarkeit von Herrn Holm eine Beschlussfassung über sein Ausscheiden aus dem Landtag nicht mehr sinnvoll erfolgen könnte, da er auf sein Mandat verzichtet hat und eine entsprechende Feststellung des Landtags erst dann Auswirkungen auf seine Rechtsstellung hätte, wenn sie unanfechtbar würde, vgl. § 40 Absatz 1 LKWG M-V.

Da sich der Einspruch erledigt hat, kommt eine Zurückweisung nicht in Betracht.

2. Zulässigkeit und Unbegründetheit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung

Der Einspruch war zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung zulässig, aber offensichtlich unbegründet, sodass ohne die Erledigung eine Zurückweisung des Wahleinspruchs hätte erfolgen müssen.

Der Einspruchsführer war bei der Wahl zum 7. Landtag Mecklenburg-Vorpommern am 4. September 2016 wahlberechtigt. Der Einspruch wurde gemäß § 35 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses erhoben und Sachverhalt zur Begründung vorgetragen.

Aus dem Vortrag des Einspruchsführers lassen sich keine Rechtsfehler oder -verstöße bei der Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 4. September 2016 ableiten. Ein Fehler bei der Vorbereitung der Wahl läge insbesondere vor, wenn einer zu wählenden Person die Wählbarkeit fehlt oder sie aus anderen Gründen nicht zur Wahl hätte zugelassen werden dürfen gemäß § 40 LKWG M-V.

Wählbar sind gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. Gemäß § 20 LKWG M-V entscheidet der zuständige Wahlausschuss spätestens am 52. Tag vor der Wahl in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die Prüfungspflicht des Wahlausschusses erstreckt sich nach § 20 Abs. 2 LKWG M-V nur auf die Wahlvorschläge und die mit diesen zusammen eingereichten Unterlagen. Tatsachen, die dem Wahlausschuss zuverlässig bekannt oder die offenkundig sind, können jedoch von ihm berücksichtigt werden. Der Kreiswahlvorschlag der Partei Alternative für Deutschland für den Wahlkreis 28 - Nordwestmecklenburg II, in dem der Herr Leif-Erik Holm als Bewerber antrat, ist durch den Kreiswahlausschuss nicht unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Landes- und Kommunalwahlrechts zugelassen worden.

Im Vorfeld beider Zulassungsentscheidungen ist für den damaligen Bewerber vor Ablauf der Einreichungsfrist am 21. Juni 2016 (75. Tag vor der Wahl) jeweils die nach § 23 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKW O M-V) erforderliche Zustimmungserklärung einschließlich der Bescheinigung seiner Wählbarkeit durch die Wahlbehörde oder Meldebehörde seiner alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung vorgelegt worden.

Dem Wahlausschuss waren zum Zeitpunkt der Entscheidung weder Tatsachen bekannt noch offenkundig, dass Herr Holm seinen Wohnsitz nicht in Klein Trebbow gehabt habe. Über die als Urkunden zu qualifizierenden Zustimmungserklärungen und Wählbarkeitsbescheinigungen hinaus waren keine zuverlässig bekannten oder offenkundigen Tatsachen insbesondere mit Blick auf die Wählbarkeit des Bewerbers zu berücksichtigen.

Für den Kreiswahlleiter und Kreiswahlausschuss, der die Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge am 7. Juli 2016 traf, sowie die Landeswahlleiterin und den Landeswahlausschuss, der über die Zulassung der Landeslisten am 14. Juli 2016 Beschluss fasste, bestand keinerlei Anlass, die Richtigkeit der vom Amt Lützow-Lübstorf ausgestellten Bescheinigungen der Wählbarkeit des Bewerbers in Zweifel zu ziehen. Denn zum Zeitpunkt der Entscheidungen war die vom Einspruchsführer angeführte Veröffentlichung auf ZEIT-Online vom 1. September 2016 - dem dritten Tag vor der Wahl - noch nicht publiziert.

Das Wahlvorschlagsverfahren endet mit der Zulassung des Kreiswahlvorschlages bzw. der Landesliste einer Partei und der sich nach § 21 LKWG M-V anschließenden öffentlichen Bekanntmachung der Wahlvorschläge. Dies ergibt sich unterem anderen aus der Einordnung des § 20 LKWG M-V in den Abschnitt 3 des LKWG M-V, der mit „Vorbereitung der Wahl“ überschrieben ist. Ebenso können gemäß § 18 Abs. 3 LKWG M-V Mängel eines Wahlvorschlages nach der Entscheidung über dessen Zulassung nicht mehr behoben werden. Dies ergibt sich ebenfalls unter anderem aus der systematischen Stellung im Gesetz unter der Gliederungsnummer „IV. Wahlvorschlagsverfahren“, wonach das Wahlvorschlagsverfahren mit der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und der nachfolgenden öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge seinen Abschluss findet. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung des zugelassenen Kreiswahlvorschlags nach § 21 LKWG M-V durch den Kreiswahlleiter am 21. Juli 2016 und des zugelassenen Landeslistenvorschlags durch die Landeswahlleiterin am 25. Juli 2016 entfiel die Möglichkeit, § 20 Absatz 6 LKWG M-V anzuwenden.

Die Zulassungsentscheidungen sind nach alledem wahlrechtskonform getroffen worden und begründen keinen Wahlfehler.

Die Zulassungsentscheidung ist auch nicht nachträglich rechtsfehlerhaft geworden. Dasselbe gilt für die Zulassung der Landesliste der Partei Alternative für Deutschland, auf der der Wahlbewerber den Listenplatz 1 eingenommen hat.

Die melderechtliche Prüfung hat ergeben, dass der Herr Holm, wie von ihm angegeben, seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte.

Entscheidend für die Frage, ob die Wählbarkeitsbescheinigung zu Recht ausgestellt worden ist, ist gemäß § 6 Abs. 1 LKWG M-V, dass die gewählte Person seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhält. Dabei ist auf die melderechtliche Situation abzustellen. Grundsätzlich ist auf den Inhalt des Melderegisters abzustellen. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte ist auch zu prüfen, ob die melderechtliche Eintragung zu Recht bestanden hat. Im Ergebnis dieser Prüfung ist eine Korrektur des Melderegisters möglich, sofern sich die Eintragung im Melderegister als falsch erweist.

Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung gemäß § 21 Abs. 4 Bundesmeldegesetz (BMG) mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen im Inland sie hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist. Sie hat jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. Gegenüber dem Amt Lützow-Lübstorf ist zum damaligen streitigen Zeitpunkt keine Abmeldung eingegangen. Vielmehr war Herr Holm seit vielen Jahren mit alleiniger Wohnung in 19069 Klein Trebbow, OT Barner Stück gemeldet gewesen. Im Rahmen der melderechtlichen Prüfung hat das Amt Lützow-Lübstorf Herrn Holm Anfang April 2017 aufgefordert, einen Fragebogen bzgl. seiner Wohnsituation im Jahr 2016 auszufüllen. Dies ist nach zweimaliger Fristverlängerung durch Antwort vom 17. Juli 2017 erfolgt. Das Schreiben enthielt neben dem ausgefüllten Fragebogen und Erläuterungen eine Aufstellung der Termine und Tätigkeiten im Zeitraum vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016.

Herr Holm hat in seinem Schreiben vorgetragen, dass er bis zum mittlerweile vollzogenen Zusammenzug in die gemeinsame Wohnung in Schwerin mit seiner Ehefrau keine vorwiegend gemeinsam genutzte Wohnung innehatte. Auch schon während seiner Tätigkeit als Regionalreferent der EU-Abgeordneten Beatrix von Storch in Berlin bis Ende Mai 2016 habe er in Schwerin bzw. Klein Trebbow gewohnt und seine Ehefrau und sein Kind in Berlin lediglich besucht.

Die Meldebehörde hat Herrn Holm insbesondere auf die Unterschiede zwischen einem Besuch und dem Bewohnen einer Wohnung nach der Nr. 17.1.1 der Verwaltungsvorschrift zum Bundesmeldegesetz hingewiesen. Danach ist das Mitbringen von Einrichtungsgegenständen in der Regel als Beziehen zu bewerten. Dementsprechend wurde Herr Holm über den Verbleib seiner Einrichtungsgegenstände befragt. Auch auf Nachfrage des Ministeriums sei Herr Holm bei seiner Stellungnahme geblieben, dass er während seiner Tätigkeit für Frau von Storch bis zum Umzug seiner Familie nach Schwerin im Mai 2017 nur zu Besuch gewesen sei. Dies wurde vom Ministerium für den allerdings unerheblichen Zeitraum bis zum 3. Juni 2016 anders gesehen, so habe er, melderechtlich gesehen, seinen Lebensmittelpunkt trotz der politischen Tätigkeit im Schweriner Raum in Berlin gehabt. Eine andere Annahme widerspreche jeder Lebenserfahrung.

In seiner Stellungnahme hat Herr Holm angegeben, in dem für die Beurteilung seiner Wählbarkeit zum Landtag Mecklenburg-Vorpommern fraglichen Zeitraum (ab 4. Juni 2016 bis 4. September 2016) nicht in Berlin gewohnt zu haben. Vom 4. Juni 2016 bis zum 4. September 2016 sei er an 71 Tagen an seinem Wohnsitz in Klein Trebbow, 14 Tage außerhalb und an acht Tagen zu Besuch bei seiner Familie in Berlin gewesen. Zum Nachweis legte er einen Terminplan vor.

Das Ministerium für Inneres und Europa hat außerdem die Vorlage der letzten Stromabrechnung für die Wohnung in Klein Trebbow verlangt. Den darin ausgewiesenen Stromverbrauch im Zeitraum vom April 2016 bis März 2017 habe er damit erklärt, dass er sich häufig bei seinen Eltern aufgehalten habe. Eine weitergehende Ermittlung des Sachverhaltes durch die Meldebehörde war nicht möglich, da die Ermittlungen ihre Grenzen an dem Recht des Meldepflichtigen auf Schutz seiner Privatsphäre finden. So könne die Meldebehörde nicht unbeschränkt sensible Daten aus dem Bereich der engen Persönlichkeitssphäre des Meldepflichtigen ermitteln (HessVGH Urteil vom 13.11.1990, Az. 11 UE 4950/88 - juris Rn. 37).

Dies sei mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unvereinbar. Ausgangspunkt für derartige Prüfungen sind die offenkundigen und gegebenenfalls gerichtsbekannteten Tatsachen. Weitergehende Aufklärungsmaßnahmen sind auf die Verwertung eigener Angaben des Klägers beschränkt, die insoweit nur auf Schlüssigkeit und Glaubhaftigkeit überprüft werden können. Die Ausforschung der persönlichen Lebensverhältnisse findet ihre Grenze in den Grundrechten des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung und auf Schutz von Ehe und Familie.

Somit kann die vorgelegte Energieabrechnung über die eigentliche Aussagekraft hinaus keine Wirkung entfalten. Die Ursache für einen niedrigen Energieverbrauch kann der terminplanmäßig ausgefüllte Tagesablauf des Wahlbewerbers ebenso wie der Verzicht auf besonders energieverbrauchende Konsumgüter sein. Herr Holm hat im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens einen Terminplan vorgelegt, der nach eigenen Angaben 45 Termine, acht Urlaubstage sowie zehn familiäre auswärtige Termine innerhalb der letzten drei Monate vor dem Wahltag enthält. Hinzukommt, dass Herr Holm vorgetragen hat, dass seine Eltern im selben Hause gewohnt haben und er sich häufig dort aufgehalten habe.

Der Wahlprüfungsausschuss ist gemäß § 37 Abs. 2 LKWG M-V grundsätzlich berechtigt, Auskünfte jeder Art einzuholen und Zeuginnen und Zeugen und Sachverständige vernehmen und vereidigen zu lassen. Auf bestimmte Verfahrensabläufe sind die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Von § 37 Abs. 2 LKWG M-V sollte jedoch nur Gebrauch gemacht werden, wenn ausreichend Anhaltspunkte für einen Verstoß vorhanden sind.

Unterstellt, dem Ausschuss würde nicht im Zuge des Meldeverfahrens die Stromrechnung vorliegen, wäre dieser nicht berechtigt, die Vorlage der Energieabrechnung zu verlangen. Wie schon dargelegt, gelten die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend. Ein Beweisantrag im Zivilrecht findet dort seine Grenzen, wenn ein solcher unzulässig, unerheblich, ungeeignet ist oder auf einen Ausforschungsbeweis hinausläufe. Dies wäre hier aber der Fall. Durch die Vorlage der Abrechnung könnte nicht der gezielte Nachweis für eine bereits aufgestellte Behauptung des Einspruchsführers geführt werden können. Die Urkunde gibt nur Auskunft über den Namen des Vertragspartners des Energieversorgungsunternehmens, den Ort, an dem die Energie verbraucht wurde und die Höhe des Energieverbrauches. Dies liefe darauf hinaus, neue Informationen oder Beweise in die Hand zu bekommen. Nach den Grundsätzen der Zivilprozessordnung ist dies unzulässig. Es würde dazu führen, dass der Lebenswandel des Wahlbewerbers, dessen Wohnungseinrichtung etc. bis zum maßgeblichen Stichtag einer nachträglichen Beweiserhebung und -bewertung unterzogen wird.

Das ist aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zum Schutz der Privatsphäre nicht zulässig. Die von Herrn Holm gemachten Angaben sind schlüssig. Eine weitere Aufklärung verbietet sich für den Wahlprüfungsausschuss, da das Recht des Wahlbewerbers auf Schutz seiner Privatsphäre entgegensteht.

Die Meldebehörde hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass zu berücksichtigen sei, dass auch Ehepartner in Ausnahmefällen jeweils alleinige Wohnungen haben können und verweist auf ein Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30. Januar 2013, Az. 5 B 12.1661, wonach in besonders gelagerten Einzelfällen auch bei nicht getrenntlebenden Ehepaaren anzuerkennen ist, dass diese melderechtlich je eine alleinige Wohnung haben können.

Hierfür spricht Nr. 22.1.2 Verwaltungsvorschrift zum BMG, die voraussetzt, dass Ehegatten oder Lebenspartner je eine eigene Wohnung unterhalten können, von denen keine vorwiegend gemeinsam benutzt wird. Soweit sie auch keinen gemeinsamen Schwerpunkt der Lebensbeziehungen haben, ist § 22 Abs. 1, 3 und 4 BMG nicht einschlägig. In diesem Fall ist für jeden Ehegatten oder Lebenspartner eine alleinige Wohnung im Melderegister einzutragen. Die gesetzliche Vermutung von § 22 Abs. 1 BMG, wonach die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie zwingend die Hauptwohnung einer verheirateten Person ist, findet dann keine Anwendung. Nach Bewertung des vorliegenden Sachverhaltes hatte Herr Holm seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow, OT Barner Stück. Die gesetzliche Vermutung des § 22 Abs. 1 BMG kann daher keine Anwendung finden. Dies ist erst der Fall, wenn die Familie als Familie zwei Wohnungen hat.

Es ist festzustellen, dass der Wahlbewerber im nach § 6 LKWG M-V maßgeblichen Zeitraum seine alleinige Wohnung in Klein Trebbow hatte. Die im Rahmen des melderechtlichen Verfahrens von Herrn Holm gemachten Angaben bestätigen die Eintragung im Melderegister. Eine weitere Ermittlung des Sachverhaltes ist unzulässig, da das Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 2 Grundgesetz zu beachten ist.

Hinsichtlich der vom Einspruchsführer ergänzend vorgetragene Einwände ist anzumerken, dass die lange Verfahrensdauer unter anderem daraus resultiert, dass der Wahlprüfungsausschuss zur Klärung des melderechtlichen Sachverhaltes den Abschluss des melderechtlichen Verfahrens abgewartet hat. Die Mitteilung über den Abschluss erfolgte durch das Ministerium für Inneres und Europa erst im August 2017.

Es liegen nicht mehrere Wohnungen im Sinne von § 22 BMG vor, entgegen des Vortrages des Einspruchsführers. Für die Anwendung von § 22 BMG verbleibt daher kein Raum. Die Anhörung des Ehepartners war hier entbehrlich, da sich schon aufgrund der Anwendung des § 21 BMG und unter Subsumtion des bekannten Sachverhaltes ergeben hat, dass Herr Holm seinen Wohnsitz in der fraglichen Zeit in Klein Trebbow hatte. Die Abfrage des Stromverbrauches bei der Ehefrau für die Wohnung ist nicht erfolgt, da die Ermittlungen ihre Grenze an dem Recht auf Privatsphäre und Schutz von Ehe und Familie finden.

Ein Termin zur mündlichen Verhandlung war vor der Schlussentscheidung des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 LKWG M-V in Verbindung mit § 37 Abs. 3 Satz 1 LKWG M-V nicht anzuberaumen, da hiervon eine weitere Förderung des Verfahrens nicht zu erwarten war. Hierzu hat der Wahlprüfungsausschuss bei Abwesenheit der Fraktion der BMV einstimmig Beschluss gefasst.